

# **Satzung der NaturFreunde Frankenthal Neufassung ab 06.03.2013**

## **Präambel**

- 1. Die NaturFreunde sind als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation den Idealen des demokratischen Sozialismus verpflichtet.**
- 2. Sie wollen mithelfen an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand seiner Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugung, Behinderung, seines Geschlechts oder Glaubens wegen benachteiligt oder bevorzugt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.**
- 3. Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird. Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.**
- 4. Ihr Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.**
- 5. Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung.**
- 6. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.**

## **§ 1 Name und Grundlagen**

- 1. Der Verein führt den Namen NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Frankenthal e.V. Kurzbezeichnung: NaturFreunde Frankenthal e.V.**
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankenthal.**
- 3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen unter der Nummer VR 20543 eingetragen.**
- 4. Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung, ist aktiv im Natur- und Umweltschutz und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.**
- 5. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.**
- 6. Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Rheinland Pfalz e.V. und über diese Mitgliedschaft Mitglied der NaturFreunde Deutschlands e.V. sowie der Naturfreunde Internationale (NFI). Er verpflichtet sich die Satzung der NaturFreunde Deutschlands e.V. und des Landesverbandes Rheinland Pfalz e.V. als rechtsverbindlich anzuerkennen und die jeweils vom Bundeskongress und der Landesversammlung genehmigten Richtlinien und deren Beschlüsse anzuerkennen und zu vollziehen.**

## **§ 2 Zwecke des Vereins**

- 1. Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will damit dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.**
- 2. Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind:**
  - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,**
  - b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes,**
  - c) die Förderung des Sports,**
  - d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,**
  - e) die Förderung der Bildung und Erziehung,**
  - f) die Förderung von Kunst und Kultur,**
  - g) die Förderung der Natur- und Heimatkunde,**
  - h) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,**
  - i) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.**

## **§ 3 Tätigkeiten**

**Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:**

- a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe mittels Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie von Maßnahmen zur Förderung der Partizipation älterer Menschen, z. B. durch Mitwirkung in Seniorenorganisationen und durch die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendverbandsarbeit der Naturfreundejugend Deutschlands sowie die Förderung des Erhaltens und Betreibens von Jugendherbergen, Jugendzeltplätzen und Naturfreundehäusern als Stützpunkte der Kinder- und Jugendhilfe, des Wanderns und der natursportlichen Betätigung sowie als Begegnungs- und Informationsstätten,**
- b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes bei der Ausübung des Wanderns und des Sports und der Unterhaltung von Wanderwegen und Naturfreundehäusern als Informationsstätten für Natur- und Umweltschutz sowie die Beteiligung an modellhaften Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes,**
- c) die Förderung des Sports durch die Pflege sportlicher Betätigung in der Natur unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes, wie z. B. des alpinen Bergsteigens, des Kletterns, des Schneesports, des Kajakfahrens und des Wanderns,**
- d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Befassung mit wissenschaftlichen Arbeiten zur Geschichte der Arbeitersportbewegung und des sanften Tourismus,**
- e) die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern durch die Verbreitung von Materialien der außerschulischen Jugendbildung und die Beteiligung an entsprechenden Multiplikatorveranstaltungen wie Informationstagen oder Umweltseminaren.**
- f) die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege musischer und kultureller Betätigung und die Beteiligung an Fachveranstaltungen und Wettbewerben und die Organisation von Fachgruppen, z.B. von Foto-, Musik- und Tanzgruppen, Orchestern und Ausstellungen,**
- g) die Förderung der Natur- und Heimatkunde durch fachlichen Austausch bei Seminaren und Fachgruppentreffen, die Dokumentation und das Anlegen entsprechender Sammlungen u.a. in Naturfreundehäusern,**

- h) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz durch Beteiligung an Kampagnen der Verbraucherinformation insbesondere in Naturfreundehäusern, z. B. zu Themen der Ernährung und des umweltgerechten Verhaltens in allen Lebensbereichen sowie die Bereitstellung von Informationsmaterialien zur Verbraucheraufklärung, z. B. auf den Gebieten des sanften Tourismus und des Klimaschutzes,
- i) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch Mitgliedschaft in der Naturfreunde Internationale und Mitwirkung z.B. bei grenzübergreifenden Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes wie der „Landschaft des Jahres“ und internationaler Jugendbegegnungen.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Für die Tätigkeit in ehrenamtlichen Wahlfunktionen ist eine angemessene Vergütung zulässig. Das Weitere regelt eine von der Vereinsleitung zu erstellende und zu beschließende Ordnung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Gliederung der NaturFreunde Deutschlands e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für einen der gemeinnützigen Zwecke:
  - Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes, die Förderung des Sports, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Bildung und Erziehung, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Natur- und Heimatkunde, die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankensim Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

#### **§ 5 Fachgruppenarbeit, Hausvereine**

1. Für die im § 3 genannten Zwecke können Fachgruppen und Referate gebildet werden.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für Fachgruppen/Fachbereiche“ des Landesverbandes.
3. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Naturfreundehäuser im Wege eines Pachtvertrages auf selbstständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten die §§ 1–4 dieser Satzung.

## **§ 6 Kinder- und Jugendarbeit**

- 1. In ihrer Arbeit finden sich die Mitglieder der Naturfreundejugend Deutschlands bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in der Kinder- bzw. Jugendgruppe oder Gruppen für aktive Familien, Jugendclubs, Projektgruppen, Interessen- und Arbeitsgruppen zusammen. Sie führt die Bezeichnung: Naturfreundejugend Deutschlands, Ortsgruppe Frankenthal.**
- 2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“, die von der Bundeskonferenz der Naturfreundejugend Deutschlands beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt werden.**
- 3. Die Kinder- und Jugendgruppe führt eine eigene Kasse, die der Überwachung der Ortsgruppen-Kontrollkommission unterliegt.**
- 4. Die rechtliche Abwicklung der Kinder- und Jugendgruppenarbeit kann einem Kinder- und Jugendwerk der Ortsgruppe Frankenthal übertragen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Hauptversammlung der Ortsgruppe.**

## **§ 7 Finanzierung der Arbeit**

- 1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus:**
  - Mitgliedsbeiträgen
  - Spenden und Sammlungen
  - Zuschüssen
  - Veranstaltungen
  - Vermietungen und Verpachtungen**und auf sonstige, gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weise.**
- 2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt unter Berücksichtigung der Anteile für Bezirk, Landesverband, Bundesgruppe, Naturfreunde Internationale. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.**
- 3. Über Einnahmen und Ausgaben ist jährlich vom Ortsgruppenvorstand ein Haushaltsplan aufzustellen und eine Jahresrechnung vorzulegen.**

## **§ 8 Aufnahme und Mitgliedschaft**

- 1. Mitglied der Ortsgruppe kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereines unterstützen will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in erforderlich.**
- 2. Der Beitritt zur Ortsgruppe ist unter Anerkennung dieser Satzung schriftlich zu erklären und an den Ortsgruppenvorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.**
- 3. Die Mitgliedschaft bei den NaturFreunden wird durch den offiziellen Mitgliedsausweis der NaturFreunde Deutschlands e.V. nachgewiesen.**
- 4. Körperschaften und andere juristische Personen können als Förderer Mitglied werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch das Recht auf Teilnahme an der Jahreshauptversammlung.**

## **§ 9 Rechte**

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Ortsgruppe und der Verbandsgliederungen entsprechend der Satzungen teilzunehmen, an den durch die Mitgliedschaft sich ergebenden Vergünstigungen teilzuhaben und sonstige Leistungen des Verbandes zu nutzen und zu empfangen.**
- 2. Jedes Mitglied kann wählen und gewählt werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, können jedoch nicht in den Vorstand nach BGB § 26 gewählt werden. Das Stimmrecht muss persönlich und in Anwesenheit ausgeübt werden. Es ist nicht übertragbar.**
- 3. Jedes Mitglied ist berechtigt, durch schriftlichen Antrag beim Ortsgruppenvorstand, bestimmte Angelegenheiten als Tagesordnungspunkt bei der Mitgliederversammlung behandeln zu lassen.**
- 4. Die Mitgliedsrechte können erst nach der Beitragszahlung wahrgenommen werden.**

## **§ 10 Pflichten**

- 1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die Belange der Ortsgruppe zu fördern.**
- 2. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben haben alle Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die jeweilige Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.**
- 3. Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.**

## **§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1. Durch Tod**
- 2. Durch freiwilligen Austritt**  
Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich dem Ortsgruppenvorstand bis spätestens 30.09. mitzuteilen.
- 3. Durch Streichung**  
Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nichtbezahlt hat, kann durch den Ortsgruppenvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Vereinsjahres als aus dem Verband NaturFreunde Deutschlands ausgeschieden.
- 4. Durch Ausschluss**  
Über den Ausschluss beschließt der Ortsgruppenausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Ortsgruppenvorstand eingelegt werden.  
Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.  
Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist Einspruch beim Ortsgruppen-Schiedsgericht möglich.

## **§ 12 Organe der Ortsgruppe**

- 1. Die Hauptversammlung**
- 2. Die Vereinsleitung**

## **§ 13 Hauptversammlung**

- 1. Die Hauptversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Sie wird von der Vereinsleitung unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Zeit, spätestens vier Wochen vor dem Termin durch Mitteilung in der Vereinszeitschrift „Die Eckbachpost“, welche jedem Mitglied quartalsweise zugeht, oder durch Anschreiben eingeladen.**
- 2. Sie ist unabhängig von der Regelung in 1. davon einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.**
- 3. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.**
- 4. Der/die Vorsitzende oder ein(e) Stellvertreter(in) leiten die Versammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Wahlen mit absoluter Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen haben die Wirkung, als sei die Stimme nicht abgegeben.**
- 5. Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere:**
  - a) Entgegennahme und Aussprache der Berichte**
  - b) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Entlastung der Vereinsleitung**
  - c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge**
  - d) Wahl der Mitglieder der Vereinsleitung**
  - e) Bestätigung des Jugendleiters**
  - f) Wahl der Revisoren und der Mitglieder des Schiedsgerichts**
  - g) Satzungsänderungen**
  - h) Festsetzung der zu zahlenden Beiträge, Umlagen und zweckgebundene Ausgaben**
  - i) Beschlussfassung über Ausschlussverfahren gegenüber Mitgliedern**
  - j) Beschlussfassung über die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins**
- 6. Die Vereinsleitung wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden können nur Personen, die Mitglied des Vereins sind.**
- 7. Anträge an die Hauptversammlung müssen vierzehn Tage nach erfolgter Einladung der Vereinsleitung vorliegen. Entscheidend für den rechtzeitigen Zugang des Antrages ist der Zugang bei dem/ der Vorsitzenden oder dessen/ deren Stellvertreterin /s.**

## **§ 14 Vereinsleitung**

- 1. Die Vereinsleitung setzt sich zusammen aus:**
  - a) Dem /der Vorsitzenden**
  - b) Dem /der Stellvertreter(in)**
  - c) Dem /der Kassierer(in)**
  - d) Dem/ der Schriftführer(in)**
  - e) Den in der Hauptversammlung gewählten Referenten/ Referentinnen und Fachgruppenleitern und Leiterinnen**
  - f) Dem Jugendleiter / der Jugendleiterin**

- g) Dem/ der Vertreter(in) der Heimleitung
  - h) Den Revisoren /innen (mit beratender Stimme)
2. Zu den Aufgaben der Vereinsleitung gehören insbesondere
- a) Die Führung der laufenden Geschäfte
  - b) Die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung, der Landeskonferenz und anderer übergeordneter NaturFreunde Gremien
  - c) Die Förderung und Durchsetzung aller Ziele, wie sie in der Satzung festgelegt sind
  - d) Die Einberufung der Hauptversammlung
  - e) Die Verwaltung der Geldmittel, des sonstigen Vermögens, die Vorlage des Haushaltsplans und der Jahresrechnung
  - f) Entgegennahme und Prüfung der Jahresrechnungen der Kinder- und Jugendgruppen
  - g) Die Förderung und Unterstützung der Referate und Fachgruppen, insbesondere der Kinder- und Jugendgruppen
  - h) Pflege der Öffentlichkeitsarbeit
3. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig
- a) bei ordnungsgemäßer Einladung (näheres regelt eine Geschäftsordnung)
  - b) wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/ die Vorsitzende.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den Personen gemäß § 14 Abs. 1 Buchstabe a-d. Zur Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen ist die Mitwirkung von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands erforderlich. Die Erklärenden sind im Innenverhältnis an die vorherigen Beschlüsse der Vereinsleitung gebunden. Bei Grundstücksgeschäften ist über vorgenannte Voraussetzung hinaus die Mitwirkung der Kassiererin/ des Kassierers zwingend vorgeschrieben.
5. Der Vorstand bedarf zu Rechtsgeschäften über 50.000,00 € der Zustimmung der Vereinsleitung, über 100.000,00 € die der Hauptversammlung. Der Vorstand bedarf zur Aufnahme von Darlehen über 50.000,00 € der Zustimmung der Vereinsleitung, über 100.000,00 € die der Hauptversammlung.
6. Diese Beschränkungen beziehen sich nur auf den gemeinnützigen Teil des Vereins.
7. Im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gilt folgende Regelung:  
Der Vorstand bedarf zu Rechtsgeschäften über 100.000,00 € der Zustimmung der Vereinsleitung, über 500.00,00 € die der Hauptversammlung.  
Der Vorstand bedarf zur Aufnahme von Darlehen über 200.000,00 € der Zustimmung der Vereinsleitung, über 400.000,00 € die der Hauptversammlung.
8. Immobilien können nur veräußert werden an:
- a) einen anderen Verein der NaturFreunde-Organisation oder
  - b) den Landesverband der NaturFreunde Rheinland-Pfalz e.V. oder
  - c) eine Stiftung innerhalb der NaturFreunde-Organisation,
- soweit Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung auf Empfängerseite vorliegt.

Bei einem Verkauf bedarf es der Zustimmung der NaturFreunde, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. Die NaturFreunde, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. haben das Recht, diese Zustimmungserfordernis dinglich durch entsprechende Eintragung in das betreffende Grundbuch (Vormerkung, Nießbrauch) sichern zu lassen.

## **§ 15 Revision**

- 1. Die Revision prüft alle, insbesondere die laufenden Geschäfte des Vereins.**
- 2. Neben der Geschäfts- und Kassenführung obliegt der Revision auch zu prüfen, ob die Einhaltung satzungsgemäßer Ziele erfolgt.**
- 3. Die Revision berichtet der Hauptversammlung sowie der Vereinsleitung über das Ergebnis der erfolgten Prüfung.**
- 4. Die Revision hat das Recht, jederzeit Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, Bücher und Kassen vorzunehmen. Sie hat außerdem das Recht, an den Sitzungen aller Gremien ohne Stimmrecht teilzunehmen.**

## **§ 16 Funktionsenthebung**

- 1. Funktionäre, gleich welcher Gremien, können ihrer Funktion enthoben werden, wenn sie das Ansehen der NaturFreunde, insbesondere des Vereins schädigen, ihren Pflichten zuwider handeln oder Beschlüsse missachten. Ab Antragstellung bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Funktion. Eine Entscheidung ist daher unverzüglich herbeizuführen.**
  - 2. Ein Verfahren zur Funktionsenthebung kann nur über die Vereinsleitung eingereicht werden. Über den Antrag entscheidet das Schiedsgericht. Der Betroffene erhält rechtliches Gehör. Gegen die Entscheidung ist der Widerspruch zulässig.**
- Dem Antrag ist stattgegeben, wenn die Hauptversammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt. Betrifft die Funktionsenthebung Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB, so entscheiden die Mitglieder in einer außerordentlichen Hauptversammlung, zu der unverzüglich einzuladen ist. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig.**

## **§ 17 Schiedsgericht**

- 1. Für Streitfälle innerhalb des Verbandes sind die Schiedsgerichte auf Ortsgruppen-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene zuständig.**
- 2. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Schiedsgerichte regeln sich nach der jeweils gültigen Bundesschiedsordnung der NaturFreunde Deutschlands e.V.**
- 3. Das Ortsgruppenschiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern.**

## **§ 18 Bestimmungen der Bundesgruppe und des Landesverbandes**

- 1. Diese Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen oder geändert werden.**
- 2. Anschriften- und Funktionsänderungen sind dem Landesverband innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen.**



## **§ 19 Niederschriften**

1. In allen Gremien sind Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten, die neben dem/ der Schriftführer(in) von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den betreffenden Funktionären in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

## **§ 20 Auflösung der Ortsgruppe**

1. Die Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, bei welcher mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden. Hierauf ist mit der Einladung hinzuweisen.
2. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung der Ortsgruppe oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Ortsgruppe, nach Abwicklung aller rechtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten der nächst höheren, gemeinnützigen Gliederung der NaturFreunde zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §4 zu verwenden hat. Die Festlegung einer anderen begünstigten Gliederung der NaturFreunde Deutschlands kann in der Auflösungsversammlung durch Beschluss von mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
4. Die Ortsgruppe, insbesondere der letzte Ortsgruppenvorstand, ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens, einschließlich aller schriftlichen Unterlagen, Dokumente und dergleichen an die begünstigte Gliederung verantwortlich.

## **§ 21 Verschmelzung**

1. Der Verein kann nur mit anderen rechtsfähigen Vereinen innerhalb der NaturFreunde- Organisation verschmelzen.
2. Die Verschmelzung kann nur durch eine zu diesem Zweck eigens einberufene Hauptversammlung beschlossen werden. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist mit der Einladung hinzuweisen. Kommt die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht zusammen, so hat der Vorstand innerhalb acht Tagen erneut einzuladen. Diese Versammlung ist, ungeachtet der erschienenen Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Diese Tatsache muss aus der Einladung deutlich hervorgehen.
3. Zum Verschmelzungsbeschluss bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Das Vereinsvermögen fällt unmittelbar an
  - a) Den verschmolzenen Verein, oder
  - b) Einen anderen Verein der NaturFreunde-Organisation, oder
  - c) Den Landesverband der NaturFreunde Rheinland-Pfalz e.V., oder
  - d) Eine Stiftung innerhalb der NaturFreunde-Organisation.

## **§ 22 Schlussbestimmung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Gerichtsstand ist der Sitz der Ortsgruppe.
3. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.03.2013 beschlossen.

- 4. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.**
- 5. Die Satzung wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen am Rhein am 15.08.2013 unter der Nummer VR 20543 eingetragen.**